

Eichstellen für Messmittel

(Art. 4 Abs. 7 der Eichstellenverordnung vom 25. Juni 1980; SR 941.293)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat folgendem Unternehmen die Ermächtigung zum Betrieb einer Eichstelle für nachfolgend aufgeführte Messmittel erteilt:

KULL INSTRUMENTS, Oftringen AG

Abgasmessgeräte für Feuerungsanlagen

18. Januar 2005

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement